

Beschlussvorlage Nr. B-061/2019

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie Tagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	26.03.2019	öffentlich			
Stadtrat	03.04.2019	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie Tagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 13.01.2009 zum 01.06.2019 wie folgt:

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie Tagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 13.01.2009

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62),
- des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782, 792),
- des § 13 Abs. 4 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782, 787)
- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (Förderschulbetreuungsverordnung - SächsFöSchulBetrVO) vom 19.06.2008 (SächsGVBl. S.494), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.05.2018 (SächsGVBl. S. 258, 268),
- des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696),
- des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1117),
- der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie in Tagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) Beschluss des Stadtrates vom 26. November 2008, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 04/09 vom 28. Januar 2009,
- der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 29.04.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24/09 vom 17.06.2009,
- der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 27.01.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt 12/10 vom 24.03.2010,
- der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 04.04.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 46/11 vom 16.11.2011

§ 1
Ergänzung § 7 Beitragspflicht

§ 7 Beitragspflicht wird durch Absatz 7 wie folgt ergänzt:

- (7) Das Schulvorbereitungsjahr ist in Chemnitzer Kindertageseinrichtungen für alle Kinder beitragsfrei. Elternbeiträge werden in dieser Zeit nicht erhoben.

Wird ein Kind vom Schulbesuch gemäß § 27 Abs. 3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie in Tagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 13.01.2009 tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 mit den Änderungsanträgen 215/2018 und 217/2018 das beitragsfreie Schulvorbereitungsjahr - beginnend zum 01.04.2019 - beschlossen.

Im Zuge des durch den Sächsischen Landtag beschlossenen Doppelhaushalts wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 vom 14. Dezember 2018 mit Artikel 22 das Gesetz über Kindertageseinrichtungen geändert. § 15 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG regelt zukünftig nur noch die Obergrenze des Elternbeitrages für Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr. Somit erhält die Stadt Chemnitz die Ermächtigung, den Elternbeitrag für Kinder, welche im Schulvorbereitungsjahr betreut werden, zu erlassen.

Demzufolge ist es erforderlich, die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zum beitragsfreien Schulvorbereitungsjahr in einer Änderungssatzung zu vollziehen.

Die Änderung der Satzung bezieht sich auf

- die Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen
- die Ergänzung des § 7 Beitragspflicht um Absatz 7
- das Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.06.2019

Zuwendungsempfänger sind Personensorgeberechtigte, deren Kinder im Schulvorbereitungsjahr eine Kindertageseinrichtung in Chemnitz besuchen, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz in Chemnitz haben oder nicht. Artikel 3 des Grundgesetzes beinhaltet den Gleichbehandlungsgrundsatz. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist nicht auszuschließen, dass eine Entscheidung ergeht, wonach die Beitragsfreiheit im Schulvorbereitungsjahr auch für auswärtige Kinder gilt.

Eine komplett überarbeitete und neue Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird dem Stadtrat im 4. Quartal 2019 zum Beschluss vorgelegt. Dabei wird die inhaltliche Neuordnung, welche auf Grund des Normkontrollurteils (Az.: 1 C 15/12) des Sächsischen Obergerichtes erforderlich wird, berücksichtigt.

Dies bedarf noch weiterer Abstimmungen mit den freien und privaten Trägern sowie den beratenden Gremien der Stadt Chemnitz.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Finanzielle Auswirkungen